

Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Türkheim

(Plakatierungsverordnung)

vom 10.03.2006

Der Markt Türkheim erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) zuletzt geändert am 27.12.2004 (GVBl. S. 540, BayRS 2011-2-I) folgende vom Marktgemeinderat Türkheim am 02.03.2006 beschlossene Verordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, Zettel und Schriften dürfen im Gebiet des Marktes Türkheim in der Öffentlichkeit nicht angebracht werden im Bereich
 - an den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgelisteten öffentlichen Straßen einschließlich den zu ihnen gehörenden Einrichtungen und
 - den an diese angrenzenden Grün- und Erholungsanlagen und
 - an baulichen und sonstigen Anlagen soweit sie von den angeführten Straßen und Grün- und Erholungsanlagen aus einsehbar sind.

Dies gilt nicht für die Anbringung von Anschlägen

- an Tafeln und Säulen der vom Markt Türkheim zugelassenen Plakatinstitute mit deren vorheriger Zustimmung
 - in Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen insbesondere an den Innenseiten von Schaufenstern und Türen
 - vor Verkaufsstellen, wenn sie durch den Betreiber dieser Verkaufsstelle aufgestellt werden, sich von der Erscheinung her in das Ortsbild einpassen und sich inhaltlich auf den gewerberechtlich gemeldeten Gegenstand dieser Verkaufsstelle beziehen.
2. Anschläge sind dann in der Öffentlichkeit angebracht, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus wahrgenommen werden können.
 3. Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung.

§ 2 **Ausnahmen**

1. Vereinigungen dürfen auch in den in § 1 Abs. 1 mit Anlage genannten Bereichen die für ihre Mitglieder bestimmten Nachrichten und Mitteilungen in der Öffentlichkeit außerhalb von Gebäuden auch an Tafeln oder in Kästen anschlagen, wenn diese Stellen hierfür durch den Markt genehmigt wurden. Die Anbringung der Tafeln und Kästen bedarf außerdem der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
2. Innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor der Abhaltung von Wahlen, Volksentscheiden, Bürgerentscheiden oder sonstigen Abstimmungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und die gemäß Art. 18 a Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens Anschläge auch in den in § 1 Abs. 1 mit Anlage genannten Bereichen anbringen wenn gewährleistet ist, dass die Anschläge innerhalb einer Woche nach dem Wahltag bzw. dem Tag der Abstimmung vollständig und schadlos beseitigt werden. Die Anbringung an den Einrichtungen der Plakat Institute bedarf der vorherigen Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
3. Zur Werbung für Ihre Veranstaltungen, sofern sie ausschließlich der politischen Willensbildung des Volkes dienen, können politische Parteien, Wählergruppen und vertretungsberechtigte Personen von Volks- und Bürgerbegehren Plakate, Zettel und Schriften auch in den in § 1 Abs. 1 mit Anlage genannten Bereichen anbringen, wenn gewährleistet ist, dass Gefährdungen oder nicht nur unerhebliche Behinderungen der Verkehrsteilnehmer oder nicht nur unwesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals ausgeschlossen sind, und wenn die Anschläge innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung vollständig und schadlos beseitigt werden. Die Anbringung an den Einrichtungen der Plakat Institute bedarf der vorherigen Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
4. Der Markt Türkheim kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen für den Einzelfall von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 erlauben, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen sein.

§ 3 **Beseitigungsanordnung**

Der Markt Türkheim kann die Beseitigung der entgegen § 1 Abs. 1 angebrachten öffentlichen Anschläge anordnen.

§ 4 Zu widerhandlungen

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. Anschläge entgegen den Vorgaben des § 1 Abs. 1 in der Öffentlichkeit anbringt;
- b. einen unzulässigen Anschlag auf seinem Eigentum oder Besitz duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre
- c. einer Auflage nach § 2 Abs. 4 zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Türkheim, 10.03.2006

MARKT TÜRKHEIM



Bihler
1. Bürgermeister



Anlage zur Plakatierungsverordnung (§ 1 Abs. 1 Satz 1) des Marktes Türkheim vom 10.03.2006

Das Plakatierungsverbot lt. der angeführten Verordnung erstreckt sich auf folgende Bereiche im Markt Türkheim:

1. gesamte Maximilian-Philipp-Straße
2. Wörishofer Straße ab Maximilian-Philipp-Straße bis Mündung Bgm.-Singer-Straße
3. Augsburger Straße ab Maximilian-Philipp-Straße bis Mündung Joh.-Georg-Bergmiller Straße
4. Kirchenstraße ab Augsburger Straße bis Haus Kirchenstr. 14
5. Jakob-Sigle-Straße ab Maximilian-Philipp-Straße bis Mündung Kirchenstraße
6. Grabenstraße ab Maximilian-Philipp-Straße bis Mündung Oberjägerstraße
7. Ludwig-Aurbacher-Straße ab Mündung Maximilian-Philipp-Straße bis Kreuzung Rosenstraße
8. Bahnhofstraße ab Mündung Maximilian-Philipp-Straße bis Kreuzung Rosenstraße
9. Tussenhauser Straße ab Mündung Augsburger Straße bis Mündung Gernerstraße
10. Altbgm.-Wiedemann-Straße ab Mündung Wörishofer Straße bis Mündung Rosenstraße
11. Tirolerweg ab Mündung Wörishofer Straße bis Einfahrt Altenheim